

- 1 Vor der Aufweichung des Kriegsmaterialgesetzes?**
- 4 Zur Auseinandersetzung um die Hamas**
- 6 Interview mit einem palästinensischen Israeli**
- 9 Atomwaffenverbotsinitiative in Vorbereitung**

- 10 75 Jahre UNO-Blauhelme: Herausforderungen**
- 16 Der Architekt des Petersburger «Paradieses»**
- 22 Kant: Die Aktualität des «ewigen Friedens»**
- 26 Ein Jahr Teilmobilisierung in Russland**

Wird das Kriegsmaterialgesetz einfach ausgehebelt?

Zeichnet sich da eine Schlaumeierei der besonderen Art ab? Am 11.5.2023 reichte die Sicherheitskommission des Ständerates eine Motion ein, die vom Bundesrat verlangt, dass er die verschärften Bewilligungskriterien für den Kriegsmaterialexport wieder rückgängig macht – kaum ein Jahr nach Inkraftsetzen des indirekten Gegenvorschlags zur sogenannten Korrekturinitiative.

/ Peter Weishaupt /

In der Septembersession nahm die kleine Kammer die Motion schon mal an. Nun ist zu befürchten, dass der neu gewählte Nationalrat in der kommenden Wintersession ebenfalls zustimmt, nachdem die Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates dies am 7. November 2023 so empfohlen hat.

Wörtlich lautet der neue Artikel 22b des Kriegsmaterialgesetzes: «1) Der Bundesrat kann unter Einhaltung der Voraussetzungen in Artikel 22 von den Bewilligungskriterien nach Artikel 22a abweichen, wenn: a. ausserordentliche Umstände vorliegen; und b. die Wahrung der aussen- oder der sicherheitspolitischen Interessen des Landes dies erfordert.» (Auf Seite 3 haben wir zum Verständnis den Artikel 22a herangezogen.) Der Bundesrat

war mit dieser mehr als schwammigen Formulierung in seiner Antwort auf die Motion vom 30.8.2023 einverstanden: «Die Einführung dieser Abweichungskompetenz nach vorgeschlagenem Artikel 22b ermöglicht dem Bundesrat eine gewisse Flexibilität, um die Ausfuhrpolitik für Kriegsmaterial an sich ändernde aussen- und sicherheitspolitische Gegebenheiten anzupassen. Dadurch kann in einem klar abgesteckten Rahmen insbesondere der Aufrechterhaltung einer an die Landesverteidigung angepassten industriellen Kapazität besser Rechnung getragen werden.»

Im Klartext begründet der Bundesrat so, dass es bei dieser Lockerung um nichts anderes als die Interessen der Ex-

portwirtschaft geht. Gleich im nächsten Satz stellt er aber unmissverständlich klar, dass mit dieser Ausnahmeregelung keine Waffenlieferungen an die Ukraine genehmigt werden könnten, wie ein Teil der Räte dies insinuiert: «Vor dem Hintergrund der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine wären in Bezug auf die Ausfuhr von Kriegsmaterial namentlich die Verpflichtungen gemäss der Haager Abkommen weiterhin anwendbar.» Sollte diesem skandalösen Vorstoss der Nationalrat ebenfalls zustimmen, hat die GSoA bereits ein Referendum angekündigt.

Nachfolgend zwei Medienberichterstattungen zu Ungereimtheiten in der Praxis des Kriegsmaterialgesetzes und der Schweizer Sanktionen gegen Russland und der Rolle des Seco bei deren Kontrolle:

Sniper-Munition über Polen in die Ukraine geliefert?

145'000 Schuss Sniper-Munition vom Kaliber 0,338 Magnum Lapua, hergestellt von Swiss P, der einstigen Munitionsfabrik Thun und späteren Ruag Ammotec, soll eine polnische Firma in die Ukraine geliefert haben. Diese Anzahl und die Lieferadresse fand sich auf einem Lieferschein, den



Fortsetzung Seite 2

ein amerikanischer Journalist im Branchenportal «Defense One» publiziert hat, wie die NZZ in einem Beitrag vom 16.11.2023 berichtet.

Sniper sind Scharfschützen, die aus grosser Distanz mit wenigen Schüssen auf ausgesuchte Ziele feuern und dann aus ihren Stellungen wieder verschwinden. Sie nehmen als Soldaten an der Front etwa gegnerische Kommandanten, einzelne Verteidiger hinter Befestigungen oder auch Funkgeräte ins Visier, als Terroristen feuern sie in Menschenmengen oder Demonstrationen (staatliche wie im Jugoslawienkrieg oder im Iran gegen demonstrierende Frauen), als Kriminelle morden sie wahllos Einzelpersonen (wie etwa in den USA). Sie brauchen keine Serien-, sondern spezielle Einzelmunition.

Die 145'000 Schuss können also eine effiziente Wirkung haben. Sie kämen

der ukrainischen Armee in ihrem verzweifelten Abwehrkampf sehr gelegen. Denn eines der präzisesten Sniper-Gewehre, das Barrett Mrad, hat genau das selbe Kaliber 0,38 Magnum Lupa wie die mutmassliche Lieferung. Auf einem zweiten Begleitdokument werden zu dem 500'000 Stück Munition des Nato-Standardkalibers der gleichen Swiss P erwähnt, die die polnische UMO SP, ein auf Dienstleistungen für die polnische Polizei und Spezialkräfte spezialisiertes Unternehmen, an die LLC Ukrainska geliefert haben soll.

Würde das stimmen, wären diese Weiterlieferungen in ein Kriegsgebiet laut dem vor zwei Jahren verschärften Kriegsmaterialgesetz streng verboten. Erinnert sei an die strikte Weigerung der Regierung, Deutschland zu erlauben, 12'400 Schuss 35-mm-Munition für den Fliegerabwehrpanzer Gepard, oder Dänemark seine ausser Dienst gestellten Piranha-Schützenpanzer an die Ukraine weiterzuliefern. Die Swiss P, seit vergangenem Jahr eine Tochterfirma des bekannten italienischen Waffenunternehmens Beretta, behauptet auf Anfrage der NZZ, zu keinem Zeitpunkt sei Munition in ein Embargoland exportiert worden und die belieferte polnische UMO SP habe versichert, dass sie die Scharfschützen- und Sturmgewehrmunition nur an polnische Regierungsinstitutionen geliefert habe.

Die ebenfalls angefragte UMO SP reagiert nicht. Das Staatssekretariat für Wirtschaft Seco, für die Kontrolle von Exportgütern zuständig, schreibt dazu, es habe Kenntnis von dem Zeitungsbericht und Exporte an ein polnisches Unternehmen identifiziert, die betroffen sein könnten. Das Seco ist offenbar mit etlichen Abklärungen über vermutete Lieferungen von Waffen an die Ukraine beschäftigt. So berichtete die NZZ schon im Frühjahr von einem deutschen Zwischenhändler, der elf Eagle-Aufklärungsfahrzeuge aus Schweizer Produktion weitergeliefert habe. Das Seco habe den betroffenen Lieferanten gesperrt. Weiter nichts.

Zuger Elektronik in russischer Abwehrakete

Am 5.11.2023 berichtete die *SonntagsZeitung* von einem ähnlichen Fall, nur dass es sich hier um eine Lieferung an Russland handelte: Die Zuger Firma Traco Power schickte einen Spannungswandler für das portable Verba-Flugabwehrsystem, der neuesten Entwicklung der

Der Artikel 22a des Kriegsmaterialgesetzes vom 1.5.2022

Die Herstellung, die Vermittlung, die Ausfuhr und die Durchfuhr von Kriegsmaterial für Empfänger im Ausland werden bewilligt, wenn dies dem Völkerrecht, den internationalen Verpflichtungen und den Grundsätzen der schweizerischen Aussenpolitik nicht widerspricht.

Artikel 22a, Abs. 1 und 2: Bewilligungskriterien für Auslandsgeschäfte

1) Bei der Beurteilung eines Gesuchs um die Bewilligung von Auslandsgeschäften nach Artikel 22 und von Abschlüssen von Verträgen nach Artikel 20 sind zu berücksichtigen:

a. die Aufrechterhaltung des Friedens, der internationalen Sicherheit und der regionalen Stabilität;

b. die Situation im Innern des Bestimmungslandes; namentlich sind zu berücksichtigen die Respektierung der Menschenrechte und der Verzicht auf Kindersoldaten;

c. die Bestrebungen der Schweiz im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit; namentlich ist der mögliche Umstand zu berücksichtigen, dass das Bestimmungsland auf der jeweils geltenden Liste der Entwicklungshilfeempfänger des Entwicklungsausschusses der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD-DAC-Liste) unter den am wenigsten entwickelten Ländern aufgeführt ist;

d. das Verhalten des Bestimmungslandes gegenüber der Staatengemeinschaft, namentlich hinsichtlich der Einhaltung des Völkerrechts;

e. die Haltung der Länder, die sich zusammen mit der Schweiz an internationalen Exportkontrollregimes beteiligen.

2) Auslandsgeschäfte nach Artikel 22 und Abschlüsse von Verträgen nach Artikel 20 werden nicht bewilligt, wenn:

a. das Bestimmungsland in einen internen oder internationalen bewaffneten Konflikt verwickelt ist;

b. das Bestimmungsland Menschenrechte schwerwiegend und systematisch verletzt;

c. im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass das auszuführende Kriegsmaterial gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt wird; oder

d. im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass das auszuführende Kriegsmaterial an einen unerwünschten Endempfänger weitergegeben wird.

FRIEDENSZEITUNG

Herausgegeben vom Schweizerischen Friedensrat SFR, Gartenhofstr. 7, 8004 Zürich, Telefon +41 (0)44 242 93 21, info@friedensrat.ch, www.friedensrat.ch, PC-Konto 80-35870-1 SFR Zürich, IBAN CH64 0900 0000 8003 5870 1

Redaktion/Layout: Peter Weishaupt.

Mitarbeit: Johann Aeschlimann, Corinne Bara, Roland Bathon, Pascal Derungs, Idite Lesom, Michail Schischkin, Marianne Schlatter, Laurin Schmid, Claudio Sieber, Liliane Studer, Jakob Tanner.

Korrektur: Liliane Studer.

Bilder: Titelseite und Seite 5: Kichka; Seite 4: Jana Leu; Seite 10: Thomas Mukoya/Reuters; Seiten 11/13: Grafik CSS-Analysen; Seite 14: Laurin Schmid; Seite 17: Надежда Пивоварова/Wikimedia; Seite 19: Andrew Shiva; Seite 21: Eritreischer Medienbund; Seite 23: Marcel Zanjani; Seite 25: Kichka; Seite 29: Sergej Nechljudow; Seite 31: Claudio Sieber.

Druck: Mattenbach AG, Winterthur

Auflage: 2000 Ex., Dezember 2023

Die **FRIEDENSZEITUNG** erscheint vierteljährlich jeweils im März, Juni, September und Dezember. Sie geht auch an die Mitglieder des SFR, der Abopreis ist im Mitgliederbeitrag inbegriffen. Einzelabo: Fr. 50.–. ISSN 1664-4492



Editorial

Für eine substanziale Aufwertung der UNO-Friedenseinsätze

staatlichen russischen Waffenschmiede bei Moskau, die von Wladimir Putin immer wieder gerne besucht wird. Einmal abgefeuert, suche und bekämpfe die Rakete selbstständig bis zu 400 Meter pro Sekunde schnelle Ziele – Marschflugkörper, Drohnen und sogar tieffliegende Flugzeuge. Auf Youtube präsentieren die Russen stolz ihr Pendant zum amerikanischen Stinger-System.

Das russische Flugabwehrsystem ist auch in der Ukraine im Einsatz, wie gemäss *SonntagsZeitung* der ukrainische Militärblog «Militarnyi» Anfang November erstmals berichtete. Gleichzeitig bestätigte der Blog, dass in den Suchköpfen der Verba-Rakete Spannungswandler der Zuger Firma mit Sitz in Baar gefunden wurden. Im Blog ist ein intakter Zielsuchkopf mit entfernter Abdeckung zu sehen, darunter die Leiterplatte mit dem verbauten Spannungswandler vom Typ TEN 5-4811, der eine entscheidende Rolle bei der Verbesserung der Rakete spielt.

Auch hier muss das Seco Red und Antwort stehen und erklärt, dass es «Kenntnis von diesem Fund» habe und der «Sachverhalt bereits in Abklärung» sei. Es behauptet aber, dass es sich um ein «Standardbauteil zur Stromversorgung und ein Massenprodukt ohne militärische Spezifikationen mit einer sehr breiten zivilen Anwendung» handle. Es ist also ein klassisches sogenanntes Dual-Use-Gut, das sowohl militärisch wie zivil verwendet werden kann. Doch aufgrund der Sanktionen ist die Ausfuhr von solchen Gütern nach Russland seit Beginn des Krieges gegen die Ukraine verboten.

Die Traco Power liess eine Anfrage der *SonntagsZeitung* zu den aufgefundenen Spannungswandlern unbeantwortet. Die Firma ist schon früher in Verdacht geraten, so taucht sie in einem Dokument der amerikanischen Anti-Geldwäschereibehörde auf, das auf Waffenfunden in der Ukraine basiert: In den berüchtigten russischen Marschflugkörpern vom Typ Kalibr und Ch-101 sowie in Orlan-Drohnen seien Teile aus der Schweiz, darunter Spannungswandler und andere Elektrobauteile der Traco Power, gefunden worden.

Die Problematik der Dual-Use-Güter taucht immer wieder in Medienberichten auf. So berichtete das Schweizer Fernsehen im April, dass in der Schweiz hergestellte Mikrochips der Zürcher Firma U-Blox in russischer Militärtechnik gefunden worden waren. Das ukrainische Militär hatte diese Elektronik in abgestürzten Orlando-Drohnen im Donbass-Kampfgebiet aufgefunden.

Der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hat die dramatische Fragilität des internationalen Völkerrechts aufgezeigt, dessen Schwerpunkt die Verhinderung jeglicher Kriege und die Gewährung der allgemeinen Menschenrechte bilden und das durch die Organe der Vereinten Nationen gewährleistet werden sollte. Wegen des Vetorechts der grössten Atommacht der Welt konnten weder Massnahmen zur Beendigung des Krieges noch gegen die Ahndung von Kriegsverbrechen ergriffen werden, sondern beschränkte sich die UNO, ob durch die Generalversammlung oder den Sicherheitsrat, auf deklamatorische Resolutionen.

Umso dringlicher ist heute die Stärkung der UNO und ihrer Organe zur Friedensförderung, zu der nicht nur eine gründliche Reform der Vereinten Nationen (beispielsweise die Abschaffung des Vetorechts der Atommächte), sondern auch ihrer Mittel zur Friedensförderung zählt. Insbesondere zur letzten Aufgabe könnte die Schweiz erheblich mehr beitragen, nicht nur bei der internationalen Zusammenarbeit (IZA), für die gemäss den Eckwerten des Finanzplans 2025 bis 2028 gerade 11,45 Milliarden Franken eingeplant sind (knapp ein Drittel der für die Armee geplanten), oder für Aufgaben wie die humanitäre Minenräumung oder die Suche nach vermissten Personen, bei der sich die Schweiz engagiert und die durch den Krieg gegen die Ukraine besondere Aktualität erhalten haben. Die Schweiz könnte sich insbesondere

auch für die militärische Friedensförderung einsetzen, sprich die Unterstützung der UNO-Friedensmissionen (Peace Keeping), die in Krisengebieten die Eskalation von Konflikten verhindern, die Sicherheit der Bevölkerung gewährleisten und die zivile Friedensförderung ermöglichen sollen.

Die Schweiz ist diesbezüglich etwa im Libanon, in Syrien, in der Demokratischen Republik Kongo, im Südsudan, in Mali, Kaschmir oder in der Westsahara tätig, allerdings mit insgesamt nur rund 280 Militärbeobachterinnen und -beobachtern. Hier liesse sich ihr Engagement wesentlich erweitern. Erstens mit eigentlichen Truppeneinheiten, wie sie der UNO bei der Kfor in Bosnien für ihre wichtigsten Einsätze zur Verfügung stellt.

Zweitens liesse sich mit einer nachhaltigen substanzuellen finanziellen Unterstützung der UNO-Friedensmissionen viel erreichen. Diese leiden immer dramatischer unter einer Unterfinanzierung, wie UNO-Generalsekretär Guterres alarmiert feststellt, die ihre minimalsten Aufgaben infrage stellt. Insgesamt wäre es an der Zeit, eine neue Blauhelmvorlage aufzulegen. Obwohl die Schweiz seit mehr als zwanzig Jahren Mitglied der UNO ist, hat sie die Beteiligung an UNO-Friedensmissionen und Blauhelmeinsätzen nicht ausgebaut. Die Prioritäten in der Armeekonzeption sollten längst umgestellt werden. Internationale Solidarität muss uns in mehrerer Hinsicht kostbarer werden.

Peter Weishaupt

Hast du bereits Pläne für die nächsten Monate?

Freiwilligeneinsätze weltweit mit SCI Schweiz

SCI Schweiz - scich.org
Monbijoustr. 32, 3011 Bern / 031 381 46 20 / info@scich.org